

02.10.2008

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 2726
der Abgeordneten Monika Düker Grüne
Drucksache 14/7404

Wann endlich werden die Abschiebehaftrichtlinien in NRW eingehalten?

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2726 vom 27. August 2008:

Seit dem 17.07.2002 gelten in NRW Abschiebehaftrichtlinien, die eine Vermeidung von Abschiebehaft insbesondere für allein erziehende Frauen, Schwangere und Minderjährige zum Ziel haben. Bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren ist grundsätzlich von Abschiebehaft abzusehen. Bei unter 18-jährigen muss in jedem Einzelfall nachgewiesen werden, dass keine milderen Mittel zur Vermeidung von Abschiebehaft, wie beispielsweise die Unterbringung in Jugendeinrichtungen oder aber Meldeauflagen zur Anwendung kommen können. Die Unterbringung von über 65-jährigen Frauen und Männern ist durch die Anwendungshinweise des Bundesinnenministers zum Aufenthaltsgesetz unter Punkt 62.0.3. ausgeschlossen. Dort heißt es "... Ausländer, die das 65. Lebensjahr vollendet haben ... sollen grundsätzlich nicht, außer bei Straffälligkeit, in Abschiebehaft genommen werden."

Inzwischen liegt der Jahresbericht der Psychosozialen Beratungsstelle für Frauen in Abschiebehaft im Hafthaus Neuss für das Jahr 2007 vor.

Hieraus geht hervor, dass es erneut Inhaftierungen von Minderjährigen, über 65-jährigen Frauen, Schwangeren und Müttern minderjähriger Kinder gegeben hat. 12 Kinder waren von der Trennung von ihren Müttern betroffen und wurden bei Verwandten oder in Heimen untergebracht.

Die bisherige Argumentation des Innenministeriums, dass sich der Vollzug der neuen Richtlinien erst einspielen müsse, kann sicher sechs Jahre nach deren Inkrafttreten nicht mehr herangezogen werden.

Die Beraterin im Hafthaus Neuss stellt auch einen Anstieg der Inhaftierung von psychisch kranken Frauen fest. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage der Begutachtung der Frauen im Rahmen der Prüfung inlandsbezogener Vollstreckungshindernisse, d.h. insbeson-

Datum des Originals: 01.10.2008/Ausgegeben: 07.10.2008

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

dere der Reisefähigkeit. Hier findet die Begutachtung offenbar häufig ohne die Hinzuziehung von Dolmetscherinnen statt, sodass eine gewissenhafte Überprüfung des tatsächlichen Krankheitszustandes nicht möglich ist.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Warum werden nach wie vor Minderjährige in Abschiebehaft genommen?
2. Warum wurden fünf schwangere Frauen im Jahr 2007 inhaftiert?
3. Warum wurden im Jahr 2007 vier Mütter minderjähriger Kinder inhaftiert?
4. Warum werden die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums, keine über 65-jährigen in Abschiebehaft zu nehmen, in NRW nicht angewandt?
5. Wie gewährleistet die Landesregierung, dass bei medizinischen Begutachtungen inhaftierter Frauen im Hafthaus Neuss eine Dolmetscherin zugegen ist?

Antwort des Innenministers vom 1. Oktober 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Justizministerin und dem Minister für Generationen, Familie, Frauen und Integration:

Vorbemerkung

In NRW hat das Innenministerium mit Runderlass vom 25.04.1996, Az. -I B 5/6.1, Richtlinien zur Vorbereitungs- und Sicherungshaft (MBI.NRW. 1996 S. 942, zuletzt geändert durch RdErl. v. 17.07.2002 - MBI.NRW. 2002 S. 890) erlassen, die allgemeine Regeln für den Vollzug von Abschiebungshaft treffen, die materiell-rechtlich in § 62 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz - AufenthG) und den §§ 14 Abs. 3 und 71 Abs. 8 des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG) geregelt sind. Verfahrensrechtliche Grundlage für Freiheitsentziehungen ist das Freiheitsentziehungsverfahrensgesetz (FEVG). Abschiebungshaft bedarf in jedem Fall einer richterlichen Anordnung.

Die in Nordrhein-Westfalen geltenden Richtlinien sehen vor einer Inhaftierung besondere Prüfpflichten und Beschränkungen zugunsten schutzbedürftiger Personengruppen vor. Danach ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die Anwendung eines mildereren Mittels wie z.B. die Unterbringung in Jugendeinrichtungen, Meldeauflagen oder räumliche Beschränkungen in Betracht kommt.

Nach Ziffer 2.2.2 der Richtlinien ist bei Personen unter 18 Jahren danach grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abzusehen, wenn

- sie eine Schule besuchen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle haben oder noch bei ihren Eltern leben,
- eine Unterbringung in Jugendhilfeeinrichtungen in Betracht kommt, oder
- ein dem Kindeswohl entsprechender Haftplatz nicht zur Verfügung steht.

Die Inhaftierung Minderjähriger betreffend hat das Innenministerium darüber hinaus mit Erlass vom 12.10.2006 (Az. 15-39.21.01-5.RL Inhaftierung Jugendlicher) eine Berichtspflicht für alle Fälle der Inhaftierung von Ausländern unter 18 Jahren eingeführt und die Ausländerbehörden nochmals darauf hingewiesen, in Fällen, in denen auf eine Abschiebungshaft von Personen unter 18 Jahren ausnahmsweise nicht verzichtet werden kann, das jeweils zuständige Jugendamt unverzüglich zu benachrichtigen und die Haftdauer so kurz wie möglich zu halten.

Nach Ziff. 2.2 der Hafttrichtlinien soll bei Schwangeren wie auch bei Müttern innerhalb der gesetzlichen Mutterschutzfrist grundsätzlich von einem Antrag auf Abschiebungshaft abgesehen werden. Dies gilt auch für Alleinerziehende mit Kindern unter 14 Jahren. Soweit die Anordnung von Abschiebungshaft gegen Eltern mit einem oder mehreren Kindern unerlässlich ist, darf grundsätzlich nur ein Elternteil in Haft genommen werden.

Nach Ziffer 62.0.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zum Aufenthaltsgesetz sollen Ausländer ab dem 65. Lebensjahr - außer bei Straffälligkeit - grundsätzlich nicht in Abschiebungshaft genommen werden. Mit Erlass vom 28.2.2005 (Az. 15-39.05.01-2) hat das Innenministerium die Ausländerbehörden in Nordrhein-Westfalen aufgefordert, diese Anwendungshinweise bis auf Weiteres heranzuziehen, soweit im Erlasswege keine ergänzenden Regelungen getroffen werden.

Das Innenministerium beabsichtigt, in Kürze eine Neufassung der Abschiebungshafttrichtlinien zu veröffentlichen. In der Neufassung wird auch eine Regelung enthalten sein, die der in Ziffer 62.0.3 der Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums enthaltenen Regelung entspricht.

Zur Frage 1

Wie schon in der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage Nr. 580 (Drs. 14/1413) vom 10.4.2006 dargetan, steht das Kindeswohl einer Unterbringung von Minderjährigen in Abschiebungshaft nicht grundsätzlich entgegen. Nach wie vor gibt es Fälle, in denen die Anordnung von Abschiebungshaft für Ausländer unter 18 Jahren unvermeidbar ist, um ein Untertauchen der Betroffenen zu vermeiden. Nicht selten werden sie während ihres illegalen Aufenthaltes bei Polizeikontrollen oder im Zusammenhang mit Straftaten festgenommen. In Einzelfällen liegt kein fester Wohnsitz vor, verfügen sie über keine legale Einnahmequelle, gehen sie keinem Schulbesuch nach und/oder pflegen auch keine familiären Bindungen.

Die Zahl der Inhaftierungen von Ausländern unter 18 ist nach wie vor rückläufig. Im Jahre 2007 wurden von nordrhein-westfälischen Ausländerbehörden für kurze Zeiträume nur 6 männliche Jugendliche inhaftiert.

In Amtshilfe für eine Ausländerbehörde eines anderen Landes wurde darüber hinaus eine Ausländerin unter 18 Jahren in Abschiebungshaft genommen. Von der Bundespolizei wurden 2007 den Abschiebungshaftanstalten eine weibliche und 6 männliche Ausländer unter 18 Jahren unmittelbar zugeführt.

In der ersten Jahreshälfte 2008 wurden aus NRW bisher zwei männliche Ausländer unter 18 Jahren inhaftiert.

Ein weiterer Ausländer unter 18 Jahren wurde in Amtshilfe für eine Ausländerbehörde eines anderen Landes in Haft genommen. Die Bundespolizei führte der Haftanstalt in diesem Zeitraum unmittelbar fünf weitere männliche Ausländer unter 18 Jahren zu.

Das Innenministerium und die jeweils zuständige Bezirksregierung prüfen jeden berichteten Fall der Inhaftierung eines Ausländers unter 18 Jahren. Ein Verstoß gegen die Haftrichtlinien konnte bisher nicht festgestellt werden. In jedem Einzelfall wurde das Jugendamt unterrichtet. Die Abschiebungshaft war in allen Fällen unvermeidbar, da mildere Mittel und alternative Unterbringungen nicht in Betracht kamen.

Zur Frage 2

Eine Überprüfung der in 2007 registrierten Fälle ergab, dass kurzzeitig insgesamt 6 schwangere Frauen inhaftiert waren. In keinem Fall befand sich die Betroffene in der Mutterschutzfrist.

In einem Fall wurde die Betroffene aufgrund von Schwangerschaftsbeschwerden nach fünf Tagen aus der Haft entlassen.

In einem anderen Falle hatte die Betroffene ihre Schwangerschaft zunächst verschwiegen. Kurz nach Bekanntgabe der Schwangerschaft wurde die Betroffene bereits aus anderen Gründen entlassen.

Auch in einem weiteren Fall hat die Betroffene auf einem ihr vorgelegten Fragebogen angegeben, nicht schwanger zu sein. Die zuständige Ausländerbehörde hatte bis zu ihrer Abschiebung keinen Hinweis auf eine bestehende Schwangerschaft.

In einem weiteren Fall befand sich die Betroffene zuvor wegen des Verdachts des gewerbmäßigen Bandendiebstahls in Untersuchungshaft. Im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft wurde auf Antrag der Ausländerbehörde Abschiebungshaft als „Überhaft“ beantragt.

Die Haftfähigkeit wurde in allen Fällen zuvor ärztlich überprüft und festgestellt. Rechtsverstöße bzw. ein Verstoß gegen die Haftrichtlinien konnte auch in diesen Fällen nicht festgestellt werden. Die nach Abwägung des öffentlichen Interesses an der Inhaftierung zur Sicherung der Abschiebung und der persönlichen Situation der Betroffenen von den Ausländerbehörden getroffenen Ermessensentscheidungen waren im Ergebnis nicht zu beanstanden.

In den genannten Fällen waren außer der Gefahr des Untertauchens Straftaten, Prostitution, Identitätstäuschungen und/oder fehlender fester Wohnsitz Gründe für die Beantragung der Abschiebungshaft. Die Inhaftierung war trotz der Schwangerschaft verhältnismäßig. Soweit die Betroffenen ihre Schwangerschaft nicht angegeben haben, kann dieser Umstand nicht der Ausländerbehörde angelastet werden. In jedem Einzelfall lag eine richterliche Anordnung vor.

Zur Frage 3

Den Fällen lag jeweils ein besonderer Sachverhalt zugrunde.

In einem der genannten Fälle war die Betroffene bereits im Jahr 2006 dem Hafthaus Neuss zugeführt worden. Sie war schon einmal im Jahr 2003 aus der Abschiebungshaft heraus abgeschoben worden. In beiden Fällen handelte es sich um eine Rücküberstellung im Dublin-Verfahren. Um ein erneutes Untertauchen zu verhindern war die Haft den Umständen nach unvermeidbar. Der Kontakt der drei minderjährigen Kinder zu der Mutter war auch während der Haft, durch regelmäßige Besuche in der Haftanstalt Neuss aufrechterhalten worden. Sie

wurden in dieser Zeit in einem Kinderheim untergebracht. Jugendamt und Sozialamt waren unterrichtet und standen mit dem Kinderheim in Kontakt.

In einem anderen Fall wurde das jüngste Kind noch während der Haftzeit der Mutter volljährig und erhielt wie seine drei erwachsenen Geschwister, die zwischenzeitlich für ihn gesorgt hatten, eine Aufenthaltserlaubnis. Die Mutter selbst wurde mit Ihrem Ehemann (Straftäter) abgeschoben.

Ein weiterer Fall war bereits Gegenstand der Kleinen Anfrage Nr. 1369 ebenfalls der Abgeordneten Monika Düker, Grüne, vom 29. Januar 2007 (Drs. 14/3635). Insoweit verweise ich hierzu auf die Antwort der Landesregierung vom 07.03.2007 (Drs. 14/3923).

Im vierten Fall handelt es sich um eine Amtshilfemaßnahme für eine Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein. Die Betroffene wurde durch die Kölner Polizei festgenommen. Nach Klärung der Zuständigkeit wurde die Betroffene der zuständigen Ausländerbehörde in Schleswig-Holstein zugeführt. In der polizeilichen Vernehmung gab sie an, dass sich alle ihre Kinder beim Vater in Düren befinden würden, der auf sie aufpasse. Bereits nach kurzer Zeit wurde die Betroffene aus der Haft entlassen, da das Landgericht Köln den Beschluss des Amtsgerichtes Köln mangels Zuständigkeit aufgehoben hatte.

Die überprüften Fälle ergaben keinen Anlass zur Beanstandung. Die rechtlichen Vorgaben wurden ebenso wie die Haftrichtlinien beachtet.

Zur Frage 4

Wie in den Vorbemerkungen ausgeführt sind die Vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums auch in Nordrhein-Westfalen zu beachten. Danach kann nur in einem Ausnahmefall, insbesondere bei Straftätern, eine Inhaftierung erfolgen.

Die Zahl der Fälle, in denen die Beantragung von Abschiebungshaft für Ausländer, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet haben, unvermeidbar ist, ist seit Jahren konstant niedrig.

So wurden im Hafthaus Neuss im Jahr 2007 nur eine und im Jahr 2008 bisher zwei Frauen inhaftiert, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten, und in der JVA Büren wurden im Jahr 2007 drei und im Jahr 2008 bisher zwei Männer inhaftiert, die das 65. Lebensjahr bereits vollendet hatten.

In einem Fall aus 2008 (Büren) wurde eine Person wegen fehlerhafter Altersberechnung für einen kurzen Zeitraum in Haft genommen und nach Feststellung des zutreffenden Alters umgehend wieder entlassen.

Die Überprüfung der übrigen Fälle ließ keine Rechtsverstöße erkennen. Der Grund der Inhaftierung lag regelmäßig im strafbaren Verhalten der Betroffenen und/oder war aufgrund besonderer Umstände, z. B. kein fester Wohnsitz, notwendig und auch angesichts des Alters verhältnismäßig.

Zur Frage 5

Im Bedarfsfall ist gewährleistet, dass bei medizinischen Begutachtungen eine Dolmetscherin angefordert werden bzw. zugegen sein kann. Die inhaftierten Frauen ziehen es allerdings vor, sich gegenseitig auch im Rahmen diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen des

Arztes zu unterstützen. Bei zu erwartenden Verständigungsschwierigkeiten kommen die Frauen spontan von sich aus immer zu zweit in die Sprechstunde und bringen eine deutsch- oder englischsprachige Frau ihres Vertrauens mit.

Durch diese Vorgehensweise ist eine konstruktive und valide Untersuchung gewährleistet.